



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2026

Freitag, 17. April 2026

Nr. 16

Nachruf

Wir trauern um

Johann Krichenbauer

**Erster Bürgermeister der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz
Kreisrat des Landkreises Altötting**

Herr Johann Krichenbauer gehörte von 2014 bis 2026 dem Kreistag des Landkreises Altötting an. Er war in dieser Zeit Vorsitzender im Rechnungsprüfungsausschuss, Mitglied im Schulausschuss sowie Stellvertreter für den Kreisausschuss. Weiter fungierte er als stellvertretender Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung und als Ersatzmitglied im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Altötting-Burghausen.

Der Verstorbene war allseits geachtet und geschätzt und hat sich durch seinen Einsatz und sein Wirken große Anerkennung erworben.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.
Landrat, Kreistag und Landkreisverwaltung werden das Andenken
des Verstorbenen stets in Ehren halten.

Altötting, den 11.04.2026



Für den Landkreis Altötting

Erwin Schneider
Landrat

Inhalt

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen

Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die Amtsperiode 2026 bis 2032 gemäß
Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe (Art. 1 des Gesetzes
vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) und Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)
vom 08.12.2006 (GVBl. 2006, S. 942)

Landratsamt Altötting
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Katastrophenschutz;
Neufassung des externen Notfallplanes gemäß Art. 3a Bayerisches
Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) für die Betriebsbereiche der Firmen OMV Deutschland
GmbH / Borealis Polymere GmbH,
Haiminger Str. 1, 84489 Burghausen

Katastrophenschutz;
Neufassung des externen Notfallplanes gemäß Art. 3a Bayerisches
Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) für die Betriebsbereiche der Firma Wacker Chemie
AG, Johannes-Hess-Str. 24, 84489 Burghausen

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herrn Ion-Marius Căldăraș** zuletzt bekannte Anschrift: **Trostberger Str. 27, 84503 Altötting** ist am 13.04.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / AÖ-KF101 /BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 13.04.2026
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Angelika Brandstätter

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herrn Michael Hiebl** zuletzt bekannte Anschrift: **Bruckbergstr. 5, 84533 Marktl** ist am 07.04.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 14.04.2026
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Angelika Brandstätter

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herrn Ion-Marius Căldăraș** zuletzt bekannte Anschrift: **Trostberger Str. 27, 84503 Altötting** ist am 15.04.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 15.04.2026
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Angelika Brandstätter

Nr. 31 – Az. 1403/6.3

**Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen**

I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist. **Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:**

II.

Zweckvereinbarung

zwischen dem
Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern
Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn,
vertreten durch
den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst
(nachfolgend Zweckverband genannt)

und

der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen,
Landkreis Landshut,
Regierungsbezirk Niederbayern,
für die Mitgliedsgemeinde Baierbach
vertreten durch
die Gemeinschaftsvorsitzende Luise Hausberger
(nachfolgend VerwG genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 2025, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen
im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes**

§ 1 Grundsatz

(1) ¹Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern – VGemO – ist im Rahmen des § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) auch eine Verwaltungsgemeinschaft in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) für ihre Mitgliedsgemeinden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). ²Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Verwaltungsgemeinschaft auch für die weitere Verfolgung und Ahndung

von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.

(2) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.

(3) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.

(4) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 der IMBek vom 12. Mai 2006, AllMBI S. 161).

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Ausnahmen

(1) Die VerwG überträgt und der Zweckverband übernimmt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n die Zuständigkeiten nach **§ 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV** im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden von der Gemeinschaftsversammlung beschlossenen Umfang:

für die Mitgliedsgemeinde Baierbach

- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)

(2) Die VerwG überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei von der VerwG im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

(3) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die VerwG für Ihre Mitgliedsgemeinde/n die grundsätzliche/n Vereinbarung/en nach § 1 Abs. 4. ²Die VerwG entscheidet darüber hinaus **im Einvernehmen** mit ihrer/n Mitgliedsgemeinde/n in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. ³Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. ⁴Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. ⁵Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

(4) ¹Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der VerwG. ²Gleiches gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. ³**Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!**

§ 3 Personal

(1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der VerwG tätig werden.

(2) ¹Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. ²Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kosten

- (1) Die VerwG entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

- (1) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen der VerwG zu, in deren Mitgliedsgemeinde/n die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.
- (2) Die VerwG erhält vom Zweckverband monatlich eine nach Mitgliedsgemeinde/n aufgeschlüsselte Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) ¹Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes **längstens für zwei Jahre** im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. ²Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls **längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden**. ³Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch die Gemeinschaftsversammlung (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 26 Abs.1 KommZG, Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. ⁴Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Verwaltungsgemeinschaft bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).
- (2) ¹Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

¹Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. ²Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. ²Sie gilt **zwei Jahre**.

(2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der VerwG sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den 30. MRZ. 2026
für den Zweckverband

Altfraunhofen, den 02.04.2026
für die VerwG Altfraunhofen

.....
Dr. Tobias Windhorst
Verbandsvorsitzender

.....
Luise Hausberger
Gemeinschaftsvorsitzende

Siegel

Siegel

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 25.03.2026, Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 14.04.2026
Landratsamt Altötting

Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die Amtsperiode 2026 bis 2032 gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe (Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) und Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. 2006, S. 942)

Öffentliche Aufforderung

Die Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses endet am 30.04.2026. Mit Beginn der neuen Amtsperiode des Kreistages ist auch der Jugendhilfeausschuss neu zu bilden. Gemäß § 71 SGB VIII i.V.m. Art. 18 und 19 AGSG müssen dem Jugendhilfeausschuss angehören:

1. 15 stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 17, 18 AGSG):

- a) der Landrat oder das von ihm/ihr bestellte Mitglied des Kreistages als Vorsitzender
- b) sechs Mitglieder des Kreistages
- c) zwei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
- d) sechs auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer.

2. 10 beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG):

- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes
- b) ein Mitglied, das als Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. –richterin tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,

- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und zwar je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

3. Dem JHA-Ausschuss sollen gem. § 71 Abs. 2 als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4 a angehören.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

Die im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere auch die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, werden hiermit aufgefordert, bis

30.04.2026

Vorschläge für die gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter beim Landratsamt Altötting, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting einzureichen.

Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung und Anschrift der vorschlagenden Stelle
- b) Name (ggf. Geburtsname), Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf und Anschrift der oder des Vorgeschlagenen
- c) Kurze Angaben über die Tätigkeit in der Jugendarbeit
- d) Benennung eines Stellvertreters (bei den beratenden Mitgliedern nach Ziffer 2)

Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern ist zu achten.

Nach Art. 21 Abs. 1 AGSG müssen die Mitglieder, die dem Ausschuss nicht als Mitglieder des Kreistages (siehe Nr. 1b) angehören, nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) wählbar sein. Für die Wählbarkeit ist es aber abweichend vom GLKrWG ausreichend, wenn sie ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers oder eines angrenzenden Trägers haben, sie sollen aber immer nur jeweils einem Jugendhilfeausschuss angehören.

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Der Ausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die unter Ziffer 1 aufgeführten Personen. Die unter Ziffer 2 benannten Mitglieder haben beratenden Status.

Az. 22-824.19/4-H2.1-01/25

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Bavaria Alloys Systems (BAS) GmbH, Werk Hart:

H2.1 - Metalllegierungen

Änderung der Anlage zur Herstellung von Silizium-Metall-Legierungen in Elektro-Niederschachttöfen in eine Anlage zum Schmelzen und Legieren von Silizium-Metall-Legierungen durch Errichtung und Betrieb eines neuen Induktionsofens auf dem Grundstück Flur-Nr. 787/3 Gem. Unterneukirchen

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bavaria Alloys Systems (BAS) GmbH betreibt am Standort Unterneukirchen eine Anlage zur Herstellung von Silizium-Metall-Legierungen (Anlage H 2.1). Diese Anlage soll durch Errichtung und Betrieb eines neuen Induktionsofens geändert werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.16 i. V. m. Nrn. 3.3 und 3.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere sind bezüglich der Belange Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Energieeinsatz, Schallschutz, Gewässerschutz und Anlagensicherheit sowie unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts hinsichtlich des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 16.04.2026
Landratsamt Altötting
U. Kaiser

Az.: 14-0931/1

**Katastrophenschutz;
Neufassung des externen Notfallplanes gemäß Art. 3a Bayerisches
Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) für die Betriebsbereiche der Firmen OMV
Deutschland GmbH / Borealis Polymere GmbH,
Haiminger Str. 1, 84489 Burghausen.**

Anhörung der Öffentlichkeit nach Art. 3a Abs. 4 BayKSG

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting ist nach Art. 3a BayKSG verpflichtet, für Betriebe der oberen Klasse nach Störfallverordnung (12. BImSchV), wie die Betriebsbereiche des Firmen OMV Deutschland GmbH / Borealis Polymere GmbH Haiminger Str. 1, 84489 Burghausen, Alarm- und Einsatzpläne als externe Notfallpläne zu erstellen.

Der externe Notfallplan wurde erstellt um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, natürliche Lebensgrundlagen und Sachen begrenzt werden können;
2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen und den natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten;
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben;
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall einzuleiten;

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wird der Entwurf des neu verfassten externen Notfallplanes

vom 17.04.2026 bis zum 17.05.2026

beim Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, im 1. OG, Zimmer D 1.03, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit können Anregungen zu den Planungen vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegefrist ist es nicht mehr möglich vorgebrachte Anregungen zu berücksichtigen.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 08671/502-254 oder 230.

Altötting, den 16.04.2026
Manfred Brandl

Az.: 14-0931/1

**Katastrophenschutz;
Neufassung des externen Notfallplanes gemäß Art. 3a Bayerisches
Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) für die Betriebsbereiche der Firma Wacker
Chemie AG, Johannes-Hess-Str. 24, 84489 Burghausen.**

Anhörung der Öffentlichkeit nach Art. 3a Abs. 4 BayKSG

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting ist nach Art. 3a BayKSG verpflichtet, für Betriebe der oberen Klasse nach Störfallverordnung (12. BImSchV), wie die Betriebsbereiche des Firma Wacker Chemie AG, Johannes-Hess-Str. 24, 84489 Burghausen, Alarm- und Einsatzpläne als externe Notfallpläne zu erstellen.

Der externe Notfallplan wurde erstellt um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, natürliche Lebensgrundlagen und Sachen begrenzt werden können;
2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen und den natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten;
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben;
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall einzuleiten;

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wird der Entwurf des neu verfassten externen Notfallplanes

vom 17.04.2026 bis zum 17.05.2026

beim Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, im 1. OG, Zimmer D 1.03, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit können Anregungen zu den Planungen vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegfrist ist es nicht mehr möglich vorgebrachte Anregungen zu berücksichtigen.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 08671/502-254 oder 230.

Altötting, den 16.04.2026
Manfred Brandl

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat
